

Neue Wegleitung zur Erwerbbersatzordnung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **34 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

<i>Bemerkung zu den Lösungen</i>	Die in Klammern gesetzten Ergänzungen mussten von den Wettbewerbsteilnehmern nicht aufgeführt werden.
<i>Bemerkung zur Bewertung</i>	Wenn die Aufgaben nur teilweise richtig gelöst wurden, so erhält der Teilnehmer die entsprechenden Teilpunktzahlen gutgeschrieben.
<i>Reglement</i>	Siehe Augustausgabe 1960 des «Der Fourrier».
<i>Eingegangene Lösungen</i>	(Mit spätestem Datum des Poststempels vom 31.12.1960 versehen) 63.

Die nächste Serie Aufgaben (4. Serie) für unseren Wettbewerb veröffentlichen wir in der Februarnummer.



BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG
Unterabteilung AHV / IV / EO

Neue Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung

Gemäss Ziffer 22, Absatz 2, der «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung» (51.3 / V, Ausgabe 1960) können Einheitskommandanten, Fürsorgeoffiziere und Rechnungsführer, welche die Truppe eingehender über die Erwerbsersatzordnung unterrichten wollen, die «Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung» sowie die «Tabellen zur Ermittlung der Tagesentschädigung» bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern beziehen. Die Wegleitung enthält die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Ausgleichskassen über den Vollzug der EO. Wegen der auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Revision der Erwerbsersatzordnung (vgl. Januarheft 1960 des «Der Fourrier», Seite 8 ff.) wurde die Wegleitung überarbeitet. Die gedruckte *Neuaufgabe* ist soeben erschienen. Ihr sind beigelegt als Anhang I die gesetzlichen Erlasse, als Anhang II die Tabellen zur Ermittlung der Tagesentschädigungen, als Anhang III ein Verzeichnis der EO-Formulare und -Tabellen und als Anhang IV ein die Wegleitung sowie die gesetzlichen Erlasse umfassendes Sachregister.

Die Truppenrechnungsführer sind eingeladen, die neue «Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung» zu beziehen, womit sie alle Unterlagen besitzen, um die Truppe eingehend über die EO zu unterrichten. Die Abgabe (je 1 Exemplar pro Besteller) erfolgt *unentgeltlich*, wenn die Wegleitung unter der Militäradresse bestellt wird, oder, wenn die Auslieferung an die Ziviladresse gewünscht wird, sich der Besteller über seine dienstliche Stellung (Einheitskommandant, Fürsorgeoffizier bzw. Feldprediger oder Rechnungsführer) ausweist. Die Rechnungsführer sind damit in der Lage, dem einzelnen Wehrpflichtigen über seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiete zuverlässige Auskunft zu erteilen. Bei der Auskunftserteilung sollte jedoch beachtet werden, dass *nur* die Ausgleichskassen, und im Falle der Beschwerde oder Berufung die Rechtspflegebehörden, *in für den einzelnen Wehrpflichtigen verbindlicher Weise* über dessen Entschädigungsberechtigung gemäss EO befinden können.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf verwiesen, dass es immer noch Truppenrechnungsführer gibt, welche die *Abschnitte A und B der Meldekarten* zu wenig genau ausfüllen. Insbesondere wird es noch zu oft unterlassen, auf dem Abschnitt B den *Truppenstempel* anzubringen. Dessen Fehlen kann bei der Verarbeitung der betreffenden Meldekarten zu erheblichen Umtrieben und damit zu entsprechenden Kosten führen.

Bundesamt für Sozialversicherung
Unterabteilung AHV / IV / EO